

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, den 27. Februar 2012
Stabsstelle Recht	Stabsstellenleitung
	Sachbearbeiter: Frau Iglor-Schmalor
	Telefon: 1555
	Fax: 1497
	E-Mail: friederike.igler-schmalor@lkgi.de
Gebäude: F	Zimmer: 110

An die
 Stabsstelle
 Büro der Kreisorgane und Öffentlichkeitsarbeit
 - Herrn Euler -

i m H a u s e

**KA-Vorlage Nr. 0351/2012
 Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Euler,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. KA-Vorlage wird seitens der Stabsstelle Recht nicht mitgezeichnet.
 Grundsätzlich merken wir zu der Vorlage an, dass uns diese erstmals am 20. Februar 2012 um 17:56 Uhr und sodann in mehrfach veränderter Form, zuletzt am vergangenen Freitag, 24. Februar 2012, um 12:51 Uhr, zur Verfügung gestellt worden ist. Ein derartiger zeitlicher Vorlauf ist ungenügend, um eine Satzung neben der sonstigen, meist ebenfalls fristgebundenen Tätigkeit in der Stabsstelle Recht qualifiziert prüfen und hierzu Stellung nehmen zu können.

Aus diesen Gründen können im Hinblick auf die heute um 15 Uhr stattfindende Sitzung des Kreisausschusses nur die wichtigsten Punkte genannt werden.

Die der Vorlage beigefügte Satzung begegnet in mehreren Punkten rechtlichen Bedenken. So fehlt in der Satzung eine Bestimmung darüber, wer die Mitglieder des Beirates ernennt. § 3 des Satzungsentwurfs bestimmt zwar, aus welchen Personen(gruppen) sich der Beirat zusammen setzt, nicht aber, wer diese beruft. Nach der jetzigen Satzungsregelung setzt sich der Beirat qua Satzung aus bestimmten Personen zusammen, die nicht förmlich zu

benennen sind. Anders sieht es übrigens mit deren Stellvertretern/innen aus, die gem. § 3 Abs. 3 gesondert zu benennen sind. Auch hier stellt sich die Frage, wer für ihre Bestimmung zuständig ist.

Darüber hinaus ist unklar, worin sich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Spiegelstrich erwähnten „Organisationen“ von den im 2. Spiegelstrich genannten „Angehörigengruppen“ unterscheiden und wie viele stimmberechtigte und beratende Mitglieder es jeweils geben soll. Aufgrund des Umstandes, dass in § 3 Abs. 2 festgelegt ist, dass die Wohlfahrtsverbände durch ein beratendes Mitglied vertreten werden, ist zu schließen, dass es sich bei den in § 3 Abs. 1 genannten Organisationen und Angehörigengruppen um keine Wohlfahrtsverbände handeln darf. Zu den Wohlfahrtsverbänden, die in dem neuen Beirat insgesamt mit (Anmerkung: nur) einer beratenden Stimme vertreten sein sollen, gehören beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk.

Darüber hinaus sollte der Satzungsentwurf auch inhaltlich überarbeitet werden. So wird aus der Präambel nicht deutlich, zu welchem Zweck der Kreistag diesen Beirat geschaffen hat und in welchem Zusammenhang die wörtlich wiedergegebene Vorschrift des § 2 Abs. 1 SGB IX zu der sodann genannten UN-Behindertenrechtskonvention steht.

§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 können ohne weiteres zusammen gefasst werden.

Es stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit und dem Sinn des § 3 Abs. 6, wonach die stimmberechtigten Mitglieder möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen sollen; schließlich ist gem. § 3 Abs. 3 für jedes Beiratsmitglied ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Es sollte in § 7 die Form aufgenommen werden, unter der die Ladung zu erfolgen hat, insbesondere ob dieses schriftlich, per e-mail oder auch telefonisch zu erfolgen hat.

Nach § 7 Abs. 3 sind die Sitzungen grundsätzlich öffentlich, wobei die Öffentlichkeit „in begründeten Einzelfällen“ ausgeschlossen werden kann. Es wird vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang aufzunehmen, dass das Wohl der Allgemeinheit, berechnete

Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Unklar ist aus unserer Sicht die Frage, ob nach der Regelung in § 8 Abs. 3 jedes Mitglied, das körperlich, geistig, seelisch oder sinnesbehindert ist, eigenständig eine Arbeitsgruppe einberufen kann. Der bisherige Wortlaut spricht dafür, jedem behinderten und stimmberechtigten Mitglied eine solche Befugnis einzuräumen und dieses nicht von dem Beschluss eines Beirats abhängig zu machen. Dieses Mitglied kann sich im Übrigen dann auch die Teilnehmer seiner Arbeitsgruppe selbst aussuchen und ist hierzu nicht nur auf Mitglieder des Beirats angewiesen, sondern auch dazu befugt, weitere Mitglieder gem. Abs. 2 in die Arbeitsgruppe zu berufen.

Da auch die Tätigkeiten in einer Arbeitsgruppe des Beirates Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen auslösen, sollte ein einzelnes Mitglied zur Einberufung einer Arbeitsgruppe nicht befugt sein.

Unabhängig davon wird eine Berichtspflicht des Beirats vorgeschlagen. Der Beirat hätte auf diese Weise die Möglichkeit, auch ungefragt durch den Kreistag seine Aufgaben darzustellen und Themen, die ihm wichtig sind, in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Der Satzungsentwurf muss aber noch an anderen Stellen, teilweise redaktionell, überarbeitet werden:

Die in der Präambel sowie in § 2 Abs. 4 erwähnte UN-Behindertenrechtskonvention sollte korrekt erwähnt werden, nämlich mit ihrer amtlichen Bezeichnung .

Es sollten in § 2 Abs. 1 das Wort „Seine“ gestrichen werden und an das Wort „Aufgabe“ die Worte „des Beirats“ angefügt werden. § 2 Abs. 1 würde dann wie folgt lauten:
„Aufgabe des Beirats ist es, sich für die Belange (...) einzusetzen.

In § 2 Abs. 2 sollte im ersten Spiegelstrich (zukünftig: Buchst. a) an „die Landrätin / der Landrat“ die Worte „des Landkreises Gießen“ angefügt werden.

Es wird empfohlen, die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 enthaltenen Aufzählungen nicht durch Spiegelstriche zu markieren, sondern durch kleine Buchstaben. Dieses entspricht im Übrigen den Vorgaben der „Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften“ (StAnz. 2011, S. 80 ff.),

In § 3 Abs. 3 darf es nicht „Vertreterinnen und Vertretern“, sondern es muss nach der Terminologie „Mitglied“ (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7, § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5) heißen, In diesem Zusammenhang sollte auch an anderer Stelle auf eine einheitliche Bezeichnung geachtet werden (z.B. § 4 Abs. 1 „Beiratsmitglieder“,

In § 4 Abs. 1 ist richtig zu zitieren: es darf nicht „§3 (1)“ heißen, sondern muss „§ 3 Abs. 1“ lauten. Gleiches gilt für die Verweisung in § 8 Abs. 3.

In § 6 Abs. 1 sind an das Wort „Behindertenbeauftragte/n“ die Worte „des Landkreises Gießen“ anzufügen und das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.

In § 6 Abs. 2 muss klargestellt werden, ob hier das „Sozialdezernat“, worunter man das Büro, aber auch eine dem Dezernat zugehörige Einheit verstehen kann, gemeint ist oder der Sozialdezernent / die Sozialdezernentin („des Landkreises“).

In § 7 Abs. 5 darf es zu Beginn des Relativsatzes nicht „das“ heißen, sondern es muss „die“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

Igler-Schmalor